

Der Fondsplatz Liechtenstein

*Der perfekte Standort
für Ihr Fondsgeschäft*

*Ein moderner Fondsmarkt
im Herzen Europas*



Inhalt

<i>Traditionell und trotzdem realitätsnah – eine Übersicht über das Fürstentum Liechtenstein</i>	4
<i>Der Fondsmarkt in Liechtenstein</i>	5
<i>Warum Liechtenstein?</i>	6
<i>Rechtlicher Rahmen und Aufsichtsbehörden</i>	6
<i>Dienstleister</i>	11
<i>Besteuerung in Liechtenstein</i>	11
<i>Wie können wir Ihnen behilflich sein?</i>	14
<i>Ihre Ansprechpartner</i>	15

Der Fondsplatz Liechtenstein

Suchen Sie nach dem idealen Domizil für Ihren Fonds? Haben Sie Liechtenstein jemals in Betracht gezogen? Das Fürstentum bietet Ihnen zahlreiche Vorteile.

Traditionell und trotzdem realitätsnah – eine Übersicht über das Fürstentum Liechtenstein

Die Amtssprache Liechtensteins ist Deutsch. Die Einwohner sprechen jedoch einen alemannischen Dialekt.

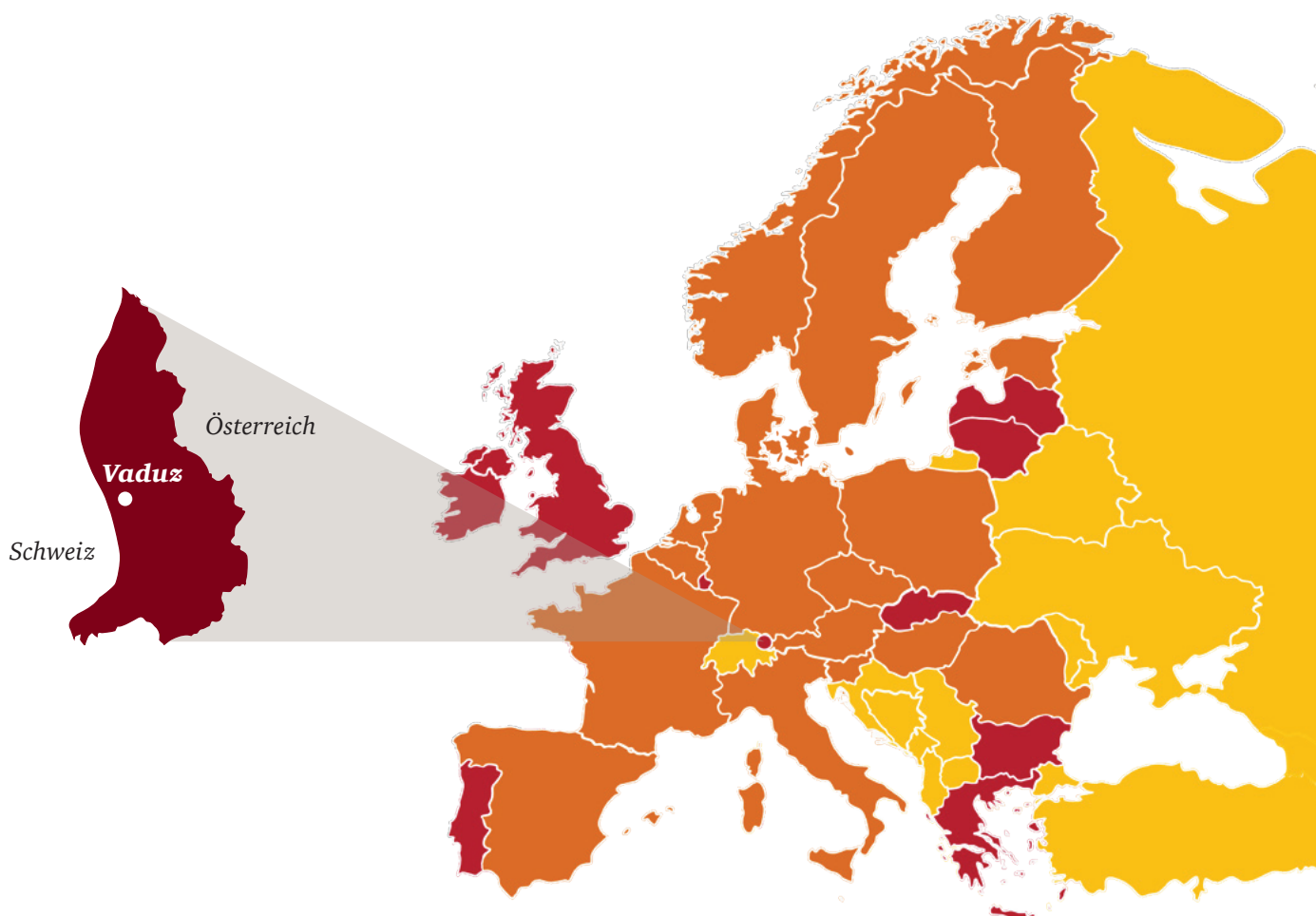
Das Fürstentum ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. Sein Staatsoberhaupt ist Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein. Das Land ist für seine politische Kontinuität und Stabilität weithin bekannt.

Die liberale Regierung Liechtensteins setzt auf die Eigenverantwortung der Bürger und beschränkt staatliche Eingriffe auf das absolut Notwendige. Daraus ergibt sich, dass Liechtensteins Regulierungsmechanismen gut ausgewogen sind und ein wirtschaftsfreundliches Umfeld schaffen.

«Eigenverantwortung und ausgewogene Regulierung»

Das Fürstentum Liechtenstein liegt im Herzen Europas, eingebettet zwischen der Schweiz im Westen und Österreich im Osten. Es ist mit einer Fläche von 160 km² der viertkleinste Staat Europas, jedoch ein wichtiges Finanzzentrum.

Auf fast jeden der 35'000 Einwohner Liechtensteins kommt ein Arbeitsplatz, wobei etwa 20% der Arbeitskräfte im Finanzsektor beschäftigt sind.



Die Regierung engagiert sich in hohem Masse für einen diskriminierungsfreien Zugang zu ausländischen Finanzmärkten.

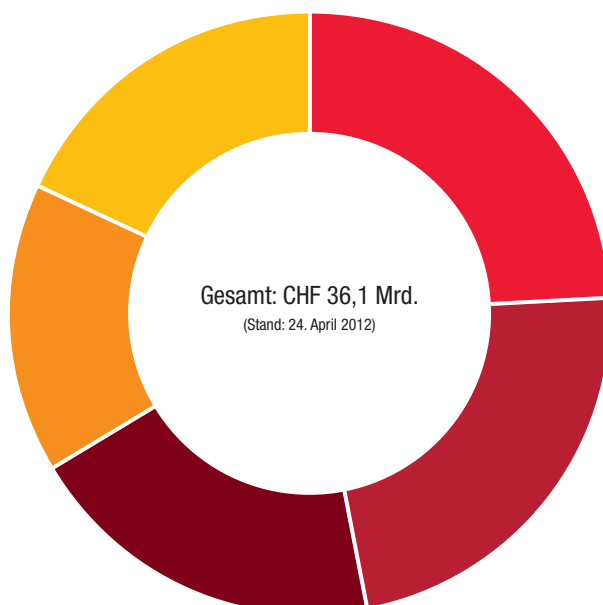
In wirtschaftlicher Hinsicht kann Liechtenstein auf eine lange liberale Tradition zurückblicken. Das Land verfügt über solide Staatsfinanzen und ist bestrebt, seinen Ruf als Wirtschaftsstandort höchster Qualität weiter zu festigen. Obwohl seit 1925 der Schweizer Franken (CHF) als offizielle Währung Liechtensteins gilt, ist auch der Euro weithin akzeptiert. Das Fürstentum hat noch etwas mit seinem westlichen Nachbarn gemeinsam: Liechtenstein und die Schweiz verbindet ein gemeinsamer Zollvertrag.

Liechtenstein ist neben der Schweiz, Norwegen und Island viertes Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Das Fürstentum gehört darüber hinaus zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), der sich seit 1995 aus den 27 EU-Staaten und 3 EFTA-Staaten zusammensetzt

Der Fondsmarkt in Liechtenstein

Obwohl Liechtenstein zu den kleinen Ländern gehört, ist es dennoch ein wichtiger Markt für Finanzdienstleistungen. Wie Sie der Grafik unten entnehmen können, werden von in Liechtenstein domizilierten Anlagefonds Vermögen im Wert von mehr als 36 Milliarden Schweizer Franken verwaltet.

Der Fondsmarkt in Liechtenstein



■ Geldmarktfonds	24,4 %	CHF 8,8 Mrd.
■ Rentenfonds	22,8 %	CHF 8,2 Mrd.
■ Aktienfonds	19,3 %	CHF 7,0 Mrd.
■ Mischfonds	15,6 %	CHF 5,6 Mrd.
■ Sonstige Fonds	18,0 %	CHF 6,5 Mrd.

Quelle: Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV)

**«Europäischer
Marktzugang,
solide Banken,
Triple-A-Rating»**

Warum Liechtenstein?

- Liechtenstein ist insofern einzigartig, als es über exzellente steuerliche und politische Rahmenbedingungen verfügt.
- In Liechtenstein domizilierte Fonds sind international kompatibel. Aufgrund der Zugehörigkeit zum EWR und der Umsetzung einschlägiger EU-Richtlinien verfügt Liechtenstein in allen Aspekten über einen diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Markt.
- Fonds können unbürokratisch und planmässig aufgelegt werden. Die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen schreiben vor, wie lang das Genehmigungsverfahren der Finanzmarktaufsicht bei Standardprodukten dauern darf. Fonds für qualifizierte Investoren sind einem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterworfen.
- Der Fondsmarkt in Liechtenstein profitiert vom Zugang zu einem leistungsfähigen Bankensystem. Die Banken des Fürstentums gehören zu den am besten kapitalisierten Banken in Europa und der Welt. Das Personal ist gut ausgebildet und kommt nicht nur aus dem eigenen Land. So stammt ein hoher Anteil der im Finanzsektor Liechtensteins beschäftigten qualifizierten Arbeitskräfte aus den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich. Neben Deutsch ist Englisch in der Geschäftswelt weit verbreitet.
- Liechtenstein hat zum Schutz der Anleger im Fondsgeschäft strenge Regeln eingeführt. Die Geschäftstätigkeit der Verwaltungsgesellschaften und Fondsmanager wird in regelmässigen Abständen von der Aufsichtsbehörde und akkreditierten Wirtschaftsprüfern überprüft.
- Liechtensteins geografische, wirtschaftliche und kulturelle Nähe zur Schweiz erleichtert die Geschäftstätigkeit. Das Fürstentum kann auf eine fast hundertjährige Tradition im Private Wealth Management zurückblicken und ist heute eines von nur ganz wenigen Ländern mit einem AAA-Rating.

Rechtlicher Rahmen und Aufsichtsbehörden

Kollektive Kapitalanlagen können in Liechtenstein folgende Formen annehmen:

- vertraglicher Anlagefonds
- Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)
- Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

- überwacht Finanzintermediäre
- ist eine unabhängige und weisungsfreie Anstalt des öffentlichen Rechts
- wird von der Regierung finanziert, von der sie damit beauftragt wurde, die Glaubwürdigkeit des Finanzzentrums sicherzustellen und zu fördern
- hat folgende Hauptfunktionen: Schutz der Anleger, Verhinderung von Missbrauch und Sicherstellung der Umsetzung internationaler Normen
- hat Abkommen zur strategischen Kooperation mit wichtigen Partnern, z.B. der Schweiz und dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR), geschlossen und tauscht Informationen mit diesen Ländern/Einrichtungen aus

Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Unternehmen und Behörden hat sich als effizienter und schneller Weg herausgestellt, um mit neusten behördlichen und gesetzlichen Entwicklungen in Europa Schritt zu halten.

Abgeändertes IUG

2005 hat Liechtenstein sein Gesetz über Investmentunternehmen (IUG) abgeändert. Mit den neuen Bestimmungen wurde der Anlegerschutz, dem höchste Bedeutung eingeräumt wird, immens verbessert. Gegenwärtig gilt das IUG für alle Nicht-OGAW-Produkte.

«UCITS- und AIFM-Gesetz: Moderne Gesetzgebung sichert Zugang zu Europa»

Wichtigste Aufgabe des Gesetzes ist es, Liechtenstein unter Berücksichtigung der spezifischen Belange Europas als Fondsplatz zu schützen. Das IUG lässt verschiedene Anlagestrukturen zu, womit der individuelle Charakter der Investitionen erhalten bleibt.

UCITS-Gesetz

Seit August 2011 unterliegen OGAW-Fonds dem Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Gesetz; in Liechtenstein engl. abgekürzt als UCITSG). Dieses Gesetz regelt die Genehmigung, die Aufsicht und die Anlagetätigkeiten für Wertpapierfonds (OGAW) und deren Verwaltungsgesellschaften. Das Gesetz gilt für alle OGAW, die in Liechtenstein gegründet oder der Öffentlichkeit in oder von Liechtenstein aus angeboten werden. Da das Fürstentum dem EWR angehört, entspricht das Gesetz auch dem europäischen Fondsgesetz. Verwaltungsgesellschaften in Liechtenstein und ihre OGAW-Fonds profitieren vom direkten Zugang zum europäischen Markt (Europa-Pass).

Mögliche Rechtsformen eines OGAW

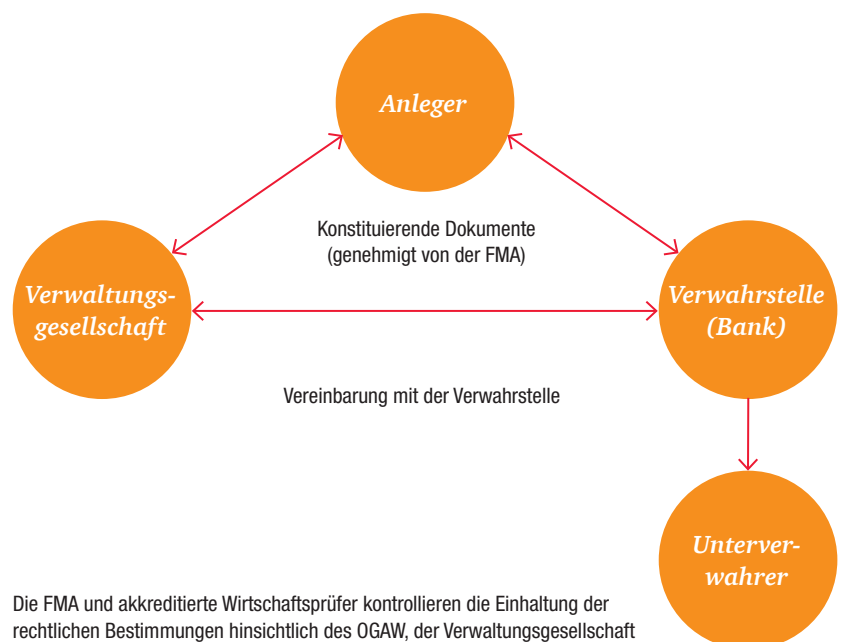
Ein OGAW kann folgende Rechtsform annehmen:

- vertraglicher Fonds (von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds)
- Kollektivtreuhänderschaft (Trust)
- Investmentgesellschaft

Ein vertraglicher Fonds wird von mehreren Anlegern, einer Verwaltungsgesellschaft und einer Verwahrstelle gegründet, um Vermögenswerte für die Investoren anzulegen, zu verwalten und sicher zu verwahren.

Bei einer Kollektivtreuhänderschaft schließen sich eine unbestimmte Anzahl von Anlegern zusammen, um Vermögenswerte im Namen der Anleger zu investieren und zu verwalten. Die einzelnen Anleger beteiligen sich lediglich anteilig und haften nur bis zu dem von ihnen eingebrachten Betrag. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft richten sich nach dem Treuhandvertrag.

Grundlegende Struktur eines OGAW



Die FMA und akkreditierte Wirtschaftsprüfer kontrollieren die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des OGAW, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

«Zulassung und Zeitrahmen sind definiert»

Bei einer Investmentgesellschaft handelt es sich um einen OGAW in Form der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE) oder der Anstalt. Die Aktiengesellschaft kann mit variablem (SICAV) oder mit festem (SICAF) Grundkapital ausgestattet sein. Investmentgesellschaften können entweder durch ihre eigenen Organe selbstverwaltet oder durch eine externe Verwaltungsgesellschaft fremdverwaltet werden.

Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung eines OGAW muss von der Verwaltungsgesellschaft oder von der Investmentgesellschaft bei der FMA eingereicht werden. Die FMA hat dann zehn Werktage Zeit, um zu entscheiden, ob sie den Antrag annimmt. Bei einer Erstzulassung für eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft beträgt die Frist einen Monat. Sie kann auf höchstens vier bzw. sechs Monate verlängert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft muss über eine eigene Zulassung verfügen, um den Anlegerschutz und die Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten. Die Frist für das Einholen dieser Zulassung beträgt ebenfalls einen Monat, kann jedoch auf höchstens sechs Monate verlängert werden. Sobald die Zulassung gewährt wurde, kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Geschäfte aufnehmen. Die erteilte Zulassung gilt nicht nur in Liechtenstein, sondern auch in allen anderen EU- und EWR-Mitgliedstaaten.

Mindestkapital

Das Kapital einer selbstverwalteten Investmentgesellschaft muss sich auf mindestens 300'000 Euro (bzw. das Äquivalent in Schweizer Franken) belaufen, das Kapital einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft auf 125'000 Euro (bzw. das Äquivalent in Schweizer Franken). Für die Verwaltungsgesellschaft beträgt das Mindestkapital ebenfalls 125'000 Euro (bzw. das Äquivalent in Schweizer Fran-

ken). Zusätzlich muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten der Verwaltungsgesellschaft massgeblich. Die FMA kann die Anforderung an die Kapitalausstattung bei einer gegenüber dem Vorjahr erheblich veränderten Geschäftstätigkeit anpassen.

Übersteigt das verwaltete Portfolio den Wert von 250 Millionen Euro (bzw. das Äquivalent in Schweizer Franken), müssen zusätzliche Eigenmittel bereitgestellt werden. Die benötigte Gesamtsumme von Anfangskapital und zusätzlichen Eigenmitteln darf 10 Millionen Euro (bzw. das Äquivalent in Schweizer Franken) nicht übersteigen.

Verwahrung

Die sichere Verwahrung der Vermögenswerte eines inländischen OGAW ist einer Verwahrstelle in Liechtenstein zu übertragen. Es können lediglich folgende Einrichtungen als Verwahrer vorgesehen werden:

- eine Bank oder Wertpapierfirma
- eine inländische Filiale einer Bank oder Wertpapierfirma mit Sitz im EWR
- eine andere von der FMA beaufsichtigte Person mit Wohnsitz oder eingetragenem Geschäftssitz in Liechtenstein

Die Aufgaben der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der selbstverwalteten Investmentgesellschaft dürfen nicht von ein und demselben Unternehmen ausgeführt werden.

Aufgabenübertragung

Eine Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil ihrer Aufgaben an Dritte übertragen, sofern damit die Effizienz der geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens verbessert wird.

«Bereit für eine alternative Zukunft»

«Trennung von AIFM und Administratoren»

Fondsfusionen und Master-Feeder-Strukturen

Das UCITSG erlaubt grenzüberschreitende Fusionen, Abspaltungen und Übertragungen innerhalb der EU und des EWR, unabhängig davon, welche Rechtsform der Fonds besitzt und wo er domiziliert ist.

Darüber hinaus sind laut UCITSG auch grenzüberschreitende Master-Feeder-Strukturen zulässig. Ein oder mehrere Feeder-Fonds können ihre Vermögenswerte in einem gemeinsamen Master-Fonds bündeln. Der Feeder-Fonds sollte mindestens 85% seiner Vermögenswerte in einen einzelnen Master-Fonds einzahlen. Die restlichen 15% können auch in liquiden Vermögenswerten oder derivativen Finanzinstrumenten angelegt werden. Master- und Feeder-Fonds können in verschiedenen EU- und EWR-Staaten beheimatet sein.

Alle anderen Änderungen, die mit der europäischen OGAW-Richtlinie eingeführt wurden, wie z.B. die grenzüberschreitende Verwaltung von Fonds, die Verschmelzung von Fonds oder die Errichtung von Master-Feeder-Strukturen, wurden erfolgreich in das nationale UCITSG Liechtensteins übertragen.

AIFM-Gesetz

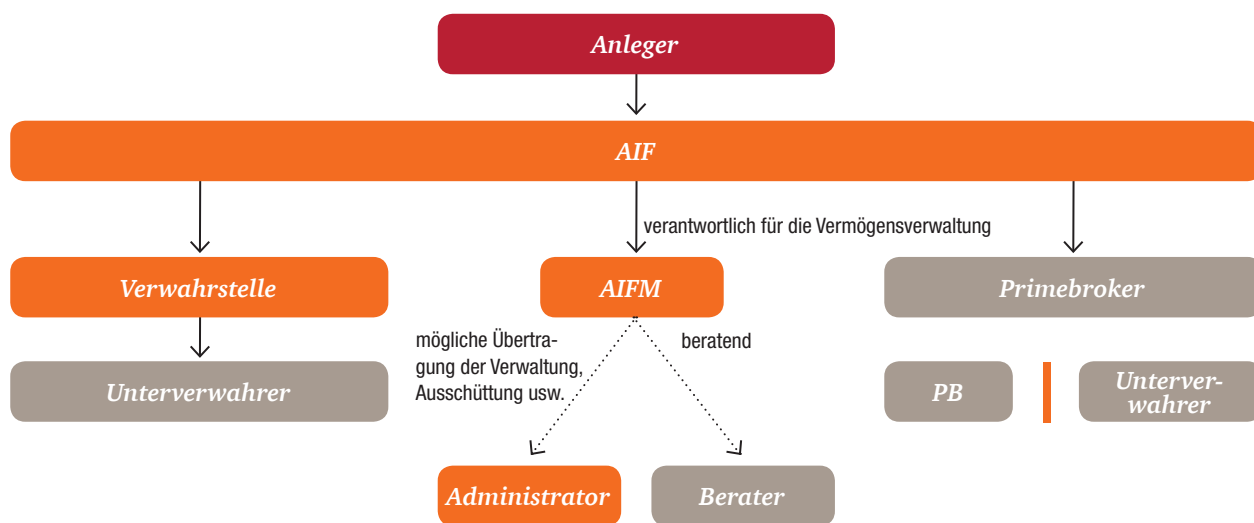
Mehr als 50% aller in Liechtenstein verwalteten Vermögenswerte (36 Milliarden Schweizer Franken) sind gegenwärtig in alternative Investmentfonds (AIF) investiert.

Der Entwurf des nationalen Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (in Liechtenstein engl. abgekürzt als AIFMG) wurde im März 2012 veröffentlicht und wird aller Voraussicht nach in der ersten Jahreshälfte 2013 in Kraft treten.

Das Gesetz gilt für alle AIF-Verwalter von sämtlichen Arten von Fonds, die nicht bereits vom UCITSG abgedeckt sind, und zwar unabhängig von ihrer Rechts- oder Vertragsform.

Im Gegensatz zum Konzept des UCITSG, wonach die Hauptverantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegt, stellt das AIFMG den Verwalter (engl. Alternative Investment Fund Manager; abgekürzt AIFM) ins Zentrum der Struktur. Dieser trägt die Verantwortung für die Einhaltung der behördlichen Vorschriften. Ausserdem führt das AIFMG das Konzept des Administrators ein. Der Administrator kann durch Übertragung einen Teil der AIFM-Funktionen übernehmen.

AIF Organisation mit Administrator



Die FMA und akkreditierte Wirtschaftsprüfer kontrollieren die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des AIF, des AIFM, der Verwahrstelle und des Primebrokers.

.....

**«Ideale
Infrastruktur,
Zugang zu
Qualitäts-
leistungen»**

.....

Mögliche Rechtsformen eines Unternehmens

Zusätzlich zu den Rechtsformen, die dem UCITSG unterliegen (siehe Seite 7), sind unter dem AIFMG zwei weitere rechtliche Strukturen möglich:

- Anlagekommanditgesellschaft nach liechtensteinischem Recht
- Anlagekommanditärengesellschaft nach liechtensteinischem Recht

In einer Anlagekommanditgesellschaft muss nur ein Partner unbeschränkt haften. Alle anderen Partner haften lediglich bis zu den eingetragenen Investitionen. Beim unbeschränkt haftenden Partner kann es sich entweder um eine liechtensteinische oder eine ausländische natürliche oder juristische Person handeln. Im Gegensatz dazu gibt es in der Anlagekommanditärengesellschaft keinen unbeschränkt haftenden Partner. Alle Partner haften lediglich im Ausmass ihrer eingetragenen Einlagen. Die Anlagekommanditgesellschaft besitzt eine ähnliche Struktur wie die luxemburgische SICAR, die amerikanische LP oder die Schweizer KGK.

Zulassungsantrag

Der AIFM-Gesetzesentwurf widmet sich zwei Themen: der Anzeigepflicht und der Pflicht zur Einholung einer FMA-Lizenz. Die Anzeigepflicht besteht beispielsweise für Verwalter von AIFs, die beabsichtigen, AIFs lediglich an professionelle Anleger in Liechtenstein zu vertreiben. In diesem Fall haben die AIFMs die FMA entsprechend zu informieren, und Letztere entscheidet innerhalb von zehn Werktagen über den Genehmigungsantrag (diese Frist kann auf höchstens sechs Monate verlängert werden). Muss eine Lizenz eingeholt werden, hat die FMA bis zu drei Monate Zeit, die Genehmigung zu erteilen (diese Frist kann auf höchstens sechs Monate verlängert werden).

Die erteilte Zulassung gilt nicht nur in Liechtenstein, sondern auch in allen anderen Mitgliedstaaten der EU.

Mindestkapital

AIFs müssen über ein Mindestkapital verfügen, um den Fortbestand des Unternehmens und die Ordnungsmässigkeit seiner Verwaltung sicherzustellen sowie um mögliche Berufshaftungsansprüche abzudecken, die gegenüber dem AIFM geltend gemacht werden können. Beim selbstverwalteten AIF wird ein Anfangskapital von mindestens 300'000 Euro (bzw. dem Äquivalent in Schweizer Franken) benötigt. Wird ein AIF von einem AIFM verwaltet, so muss dieser über ein Anfangskapital von mindestens 125'000 Euro (bzw. dem Äquivalent in Schweizer Franken) verfügen.

Übersteigt das vom AIFM verwaltete AIF-Portfolio den Wert von 250 Millionen Euro (bzw. das Äquivalent in Schweizer Franken), muss der AIFM zusätzliche Sicherheiten bereitstellen. Diese zusätzlichen Sicherheiten müssen einem Wert von 0,02% des Betrages entsprechen, um den das AIFM-Portfolio die Grenze von 250 Millionen Euro übersteigt. Dabei sind 10 Millionen Euro als Höchstgrenze vorgesehen.

Neben den oben festgelegten Voraussetzungen zum Mindestanfangskapital muss die Kapitalausstattung mindestens einem Viertel der fixen Gemeinkosten des Vorjahres entsprechen; bei Neugründungen sind die im Geschäftsplan vorgesehenen fixen Gemeinkosten des AIFM massgeblich.

Aufgabenübertragung

Die Verwalter von AIFs haben mindestens die Kernfunktionen Portfolioverwaltung und/oder Risikomanagement zu erbringen. Den AIFMs ist es im Allgemeinen erlaubt, ihre Aufgaben Dritten zu übertragen. Die Portfolioverwaltung bzw. das Risikomanagement darf jedoch nicht der Verwahrstelle oder einem Stellvertreter der Verwahrstelle übertragen werden, und Kernfunktionen müssen mehrheitlich durch den AIFM selbst ausgeübt werden.

Bitte beachten Sie Folgendes: Um eine Zulassung als AIFM zu erhalten, muss entweder die Portfolioverwaltung oder das Risikomanagement vom AIFM in Liechtenstein erbracht werden.

Dienstleister

Gegenwärtig verfügen 20 Verwaltungsgesellschaften über von der FMA ausgegebene Lizenzen; 14 dieser Gesellschaften dürfen derzeit auch OGAWs verwalten.

Eine aktualisierte Liste der einzelnen Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen ist auf der FMA-Website zu finden: <http://register.fma-li.li>.

Der Liechtensteinische Anlagefondsverband (LAFV) vertritt alle Verwaltungsgesellschaften, die im Fürstentum Liechtenstein eingetragen sind.

Der Verband selbst verwaltet keine Anlagefonds. Seine Aufgabe ist es, Liechtenstein als Fondsplatz zu fördern und die Interessen der Liechtensteiner Fondsbranche im Inland wie im Ausland zu vertreten. Die Tatsache, dass bisher alle Liechtensteiner Verwaltungsgesellschaften dem LAFV beigetreten sind, sowie die enge Zusammenarbeit mit der FMA ermöglichen es dem LAFV, die Interessen seiner Mitglieder effektiv zu vertreten. Die Website des LAFV: www.lafv.li.

Die ideale Infrastruktur Liechtensteins gewährt auch den Zugang zu einer Vielzahl von Leistungen wie hochwertigen Buchhaltungs- und Treuhanddiensten, Marketing, IT, Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung.

Besteuerung in Liechtenstein

Besteuerung von Fonds und Fondswerten

Ertragssteuer

Investmentunternehmen, deren Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung sich in Liechtenstein befindet, unterliegen mit ihrem gesamten Unternehmenseinkommen einer unbeschränkten Steuerpflicht.

Die Ertragssteuer beträgt 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags. Unternehmenseinkommen aus den verwalteten Vermögenswerten des Investmentunternehmens ist jedoch von diesem steuerbaren Unternehmenseinkommen ausgeschlossen.

Als geschäftsmässig begründeter Aufwand kann ein fiktiver Eigenkapital-Zinsabzug geltend gemacht werden. Allerdings darf dabei lediglich das Eigenkapital berücksichtigt werden, das nicht auf die verwalteten Vermögenswerte entfällt.

Vermögenssteuer

Mit Inkraftsetzen des neuen Steuergesetzes vom 23. September 2010 wurde die Vermögenssteuer per 1. Januar 2011 abgeschafft.

Couponsteuer

Die Couponsteuer wurde ebenfalls mit der Inkraftsetzung des neuen Steuergesetzes abgeschafft. Allerdings bleiben die bisherigen Bestimmungen in Bezug auf Altreserven weiterhin in Kraft.

Als Altreserve gilt der Bestand des Eigenkapitals am 1. Januar 2011, das nicht im einbezahlten Grund-, Stamm- oder Anteilskapital besteht. Für offene und verdeckte Gewinnausschüttungen gelten die Altreserven als zuerst verwendet. Der Bestand an Altreserven wird entsprechend vorgetragen.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird die Couponsteuer auf Altreserven auch unabhängig von einer Ausschüttung erhoben. Der Betrag der Altreserven (abzüglich des für die Besteuerung beantragten Betrages) wird vorgetragen.

Der Couponsteuersatz für Altreserven beträgt:

- 2% – bei einer Ausschüttung bzw. Antragstellung bis zum 31. Dezember 2012
- 4% – bei einer Ausschüttung bzw. Antragstellung ab dem 1. Januar 2013

**«Modernes
Steuersystem,
moderate
Steuerlast»**

Eidgenössische Stempelabgabe

Aufgrund des mit der Schweiz abgeschlossenen Zollvertrages gilt die eidgenössische Stempelabgabe auch für Liechtenstein.

Emissionsabgabe

Begründung sowie Ausgabe von Anteilen an liechtensteinischen Fonds sind von der Emissionsabgabe befreit.

Umsatzabgabe

Die Ausgabe von liechtensteinischen Fondsanteilen ist von der eidgenössischen Umsatzabgabe ausgenommen.

Beim Kauf, Verkauf oder bei der Übertragung von Anteilen an einem in Liechtenstein domizilierten Fonds (Sekundärmarkttransaktionen) über einen Effekthändler (z.B. eine Liechtensteiner Bank) wird eine Umsatzabgabe erhoben, die im Allgemeinen zu gleichen Teilen vom Käufer und vom Verkäufer zu tragen ist. Die Rücknahme von Fondsanteilen ist jedoch von der eidgenössischen Umsatzabgabe ausgenommen.

Liechtensteinische Fonds gelten als von der Stempelabgabe befreite Anleger. Aus diesem Grund entfallen beim Kauf/Verkauf von inländischen und ausländischen Wertpapieren durch einen liechtensteinischen Fonds die dem Fonds zugeschriebenen Stempelabgaben.

Sofern die eidgenössische Stempelsteuer nicht zur Anwendung gelangt, wird eine Gründungsabgabe gemäss liechtensteinischem Recht erhoben.

Mehrwertsteuer

Der Verkauf von Wertpapieren und Derivaten sowie von Genussrechten an Unternehmen und anderen Vereinigungen, einschliesslich der diesbezüglich benötigten Vermittlung, ist von der Mehrwertsteuer befreit.

Besteuerung von Anlegern

Besteuerung von gebietsansässigen Einzelanlegern

Einzelanleger mit privaten Vermögenswerten

Die Fondsanteile unterliegen grundsätzlich der Vermögenssteuer.

Dagegen unterliegt das aus den Fondsanteilen erzielte Einkommen nicht der Erwerbssteuer. Ebensowenig unterliegen Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Fondsanteilen der Erwerbssteuer. Schliesslich sind auch Gewinnanteile (Dividenden) aus der Beteiligung an juristischen Personen sowie Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation von Beteiligungen von der Erwerbssteuer ausgenommen. Diese beiden Ausnahmen kommen insbesondere dann zum Tragen, wenn der Fonds eine eigene juristische Persönlichkeit besitzt (z.B. eine liechtensteinische Investmentgesellschaft).

Gewinne aus Immobilienverkäufen unterliegen grundsätzlich der Grundstückgewinnsteuer.

Einzelanleger mit geschäftlichen Vermögenswerten

In Liechtenstein ansässige Einzelanleger, die ihre Fondsanteile im Geschäftsvermögen halten, müssen für die aus den Fondsanteilen bezogenen Ausschüttungen und die aus dem Verkauf der Fondsanteile erzielten Kapitalgewinne Erwerbssteuern zahlen. Der Erwerbssteuersatz ist progressiv. Der effektive Steuersatz kann jedoch durch Anwendung des fiktiven Zinsabzugs auf das sogenannte geänderte Nettoeigenkapital weiter reduziert werden (2012: 4%).

Gewinnanteile (z.B. Dividenden) aus der Beteiligung an juristischen Personen sowie Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation von Beteiligungen an juristischen Personen sind von der Erwerbssteuer befreit.

Anteile an Investmentunternehmen stellen keine Beteiligung an einer juristischen Person dar. Trotzdem gilt, dass diese Investitionen steuerbefreit sind, sofern das Investmentunternehmen wiederum in Beteiligungen von juristischen Personen investiert.

Besteuerung von Unternehmensanlegern mit Sitz in Liechtenstein

In Liechtenstein ansässige Unternehmensanleger müssen für die aus den Fondsanteilen bezogenen Ausschüttungen und die aus dem Verkauf der Fondsanteile erzielten Kapitalgewinne Ertragssteuer zahlen. Der Ertragssteuersatz liegt bei 12,5%. Der effektive Steuersatz kann jedoch durch Anwendung des fiktiven Zinsabzugs auf das sogenannte geänderte Nettoeigenkapital reduziert werden (2012: 4%).

Gewinnanteile (z.B. Dividenden) aus der Beteiligung an juristischen Personen sowie Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation von Beteiligungen an juristischen Personen sind von der Ertragssteuer befreit.

Anteile an Investmentunternehmen stellen keine Beteiligung an einer juristischen Person dar. Trotzdem gilt, dass diese Investitionen steuerbefreit sind, sofern das Investmentunternehmen wiederum in Beteiligungen von juristischen Personen investiert.

Darüber hinaus können sich juristische Personen, die Fondsanteile halten, auf den speziellen Steuerstatus einer sogenannten Privatvermögensstruktur (PVS) berufen. Solche PVS unterliegen ausschliesslich der Mindestertragssteuer in der Höhe von 1'200 Schweizer Franken.

Besteuerung des Fondsmanagements

Ertragssteuer

Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein unterliegen der liechtensteinischen Ertragssteuer, die auf dem gesamten weltweit erzielten Gewinn erhoben wird. Allerdings zählen ausländische Betriebsergebnisse sowie Miet- und Pächterträge aus im Ausland gelegenen Grundstücken nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag.

Der Ertragssteuersatz beträgt 12,5% für Gewinne, wobei die Steuern selbst nicht abzugsfähig sind. Dabei ist zu beachten, dass Dividenden aus Beteiligungen an juristischen Personen sowie Kapitalgewinne aus der Veräusserung oder Liquidation von Beteiligungen an juristischen Personen von der Steuer befreit sind.

Als geschäftsmässig begründeter Aufwand kann ein Eigenkapital-Zinsabzug geltend gemacht werden (2012: 4%). Allerdings darf dabei lediglich das Eigenkapital berücksichtigt werden, das nicht auf die verwalteten Vermögenswerte entfällt.

Mehrwertsteuer

Vermögensverwaltungstätigkeiten und Fondsvertriebsdienstleistungen, die von einem Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein in Übereinstimmung mit einem in Liechtenstein domizilierten kollektiven Kapitalanlageprojekt angeboten werden, sind generell als mehrwertsteuerbefreite Leistungen anzusehen. Der Vorsteuerabzug für Verwaltungsgesellschaften in Liechtenstein ist daher beschränkt oder wird vollständig abgelehnt.

Couponsteuer

Siehe «Besteuerung von Fonds und Fondswerten» auf Seite 11.

Eidgenössische Stempelabgabe

Emissionsabgabe/Gesellschaftssteuer

Verwaltungsgesellschaften von vertraglichen Investmentfonds unterliegen in Abhängigkeit von ihrer Rechtsform bestimmten Unternehmenssteuern. Handelt es sich bei der Verwaltungsgesellschaft um eine Aktiengesellschaft, ist für die Ausgabe von Anteilen eine Emissionsabgabe in Höhe von 1% zu zahlen. Dabei gilt eine allgemeine Freigrenze von 1 Million Schweizer Franken.

Handelt es sich bei der Verwaltungsgesellschaft um eine Anstalt, ist für das Eigenkapital eine Gesellschaftssteuer in Höhe von 1 % zu zahlen. Dabei gilt eine allgemeine Freigrenze von 1 Million Schweizer Franken. Diese Gesellschaftssteuer reduziert sich auf 0,5 % oder 0,3 %, wenn das Kapital die Grenze von 5 bzw. 10 Millionen Schweizer Franken übersteigt.

Eidgenössische Umsatzabgabe

Die eidgenössische Umsatzabgabe ist fällig, wenn das Eigentum an Fondsanteilen gegen Entgelt übertragen wird, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist und keine gesetzliche Ausnahmebestimmung Anwendung findet. Dies gilt unabhängig davon, ob der betreffende Effekthändler als Trader, als dessen Vertreter oder auf eigene Rechnung handelt.

Der ordentliche Steuersatz beläuft sich auf 0,15 % für Wertpapiere, die von einem Gebietsansässigen der Schweiz oder Liechtensteins ausgegeben werden, bzw. auf 0,3 % für Wertpapiere, die von einem Gebietsansässigen eines anderen Landes ausgegeben werden. Die Umsatzabgabe berechnet sich auf Grundlage des Gegenwertes der gehandelten Wertpapiere.

Besteuerung von Finanztransaktionen

Aufgrund der Mitgliedschaft im EWR profitieren die Banken und Verwaltungsgesellschaften in Liechtenstein vom einfachen und diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Markt. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die geplante EU-Finanztransaktionssteuer Liechtenstein nicht betrifft, obwohl es ein EWR-Land ist, bzw. dass die in Liechtenstein beheimateten Fonds – im Gegensatz zu in Luxemburg oder Irland aufgelegten Fonds – von einer solchen Steuer ausgeschlossen sind.

Wie können wir Ihnen behilflich sein?

PwC kann auf langjährige und hervorragende Erfahrungen bei der (Re-)Domizilierung von Verwaltungsgesellschaften, Fondsmagern und Anlagefonds zurückblicken. Wir bieten unserem grossen und vielfältigen Kundenstamm in Liechtenstein ein breites Spektrum an Prüfungs-, Steuer- und Beratungsdienstleistungen, einschliesslich:

- Unterstützung beim Einholen der Zulassungen
- EU-Pass-Beratung für Fonds, Versicherungsunternehmen und Finanzdienstleister in 30 EU- und EWR-Staaten
- Fondsstrukturierung gemäss den einschlägigen Rechts- und Steuervorschriften
- Beratung zu aufsichtsrechtlichen und Compliance-Anforderungen
- Steuerberatung und Unterstützung beim Erfüllen der Anzeigepflichten in/für 30 EU- und EWR-Staaten
- Wirtschaftsprüfung

Wir hoffen, dass dieser kurze Überblick hilfreich für Sie ist. Gern besprechen wir Ihre Wünsche und Anforderungen persönlich mit Ihnen und zeigen Ihnen, warum Liechtenstein auch für Ihr Fondsgeschäft der richtige Standort ist.

Ihre Ansprechpartner

Claudio Tettamanti
Marktleiter Liechtenstein
+41 58 792 74 46
claudio.tettamanti@ch.pwc.com

Wirtschaftsprüfung

Adrian Keller
+41 58 792 23 09
adrian.keller@ch.pwc.com

Andrin Bernet
+41 58 792 24 44
andrin.bernet@ch.pwc.com

Daniel Pajer
+41 58 792 24 86
daniel.pajer@ch.pwc.com

Guido Andermatt
+41 58 792 25 40
guido.andermatt@ch.pwc.com

Jean-Sébastien Lassonde
+41 58 792 81 46
jean.sebastien.lassonde@ch.pwc.com

Steuer- und Rechtsberatung

Benjamin de Zordi
+41 58 792 43 17
benjamin.de.zordi@ch.pwc.com

Dieter Wirth
+41 58 792 44 88
dieter.wirth@ch.pwc.com

Marco Felder
+41 58 792 44 18
marco.felder@ch.pwc.com
(ab 1. November 2012)

Aufsichtsrecht und Compliance

Günther Dobrauz
+41 58 792 14 97
guenther.dobrauz@ch.pwc.com

Patrick Meyer
+41 58 792 25 54
patrick.k.meyer@ch.pwc.com

Finanzrisikoberichterstattung und Performancemessung

Dimitri Senik
+41 58 792 23 72
dimitri.senik@ch.pwc.com

www.pwc.ch/liechtenstein